



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 30. Juni 2017

Nummer 26

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung 197		
111 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Tollbachtal“ im Bereich der Stadt Oelde, Gemarkung Oelde, Kreis Warendorf im Regierungsbezirk Münster 197	113	Betrieb von Totalisatoren 201
112 Satzung des Zweckverbandes Lengerich/Tecklenburg 198	114	Amtliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 201
	115	Amtliche Bekanntmachung gemäß § 3 a UVPG 202
	116	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 202

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

111 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Tollbachtal“ im Bereich der Stadt Oelde, Gemarkung Oelde, Kreis Warendorf im Regierungsbezirk Münster

Aufgrund

- des § 22 Abs. 3 des **Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl I S. 2258) i. V. m. § 48 Abs. 1 und 3 des **Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatschutzgesetz - LNatSchG NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), das durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit §§ 23 BNatSchG,
- der §§ 12, 25 und 27 des **Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes ÄndG vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934),

wird durch die Bezirksregierung Münster verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 Nr. 1 näher bezeichnete Gebiet wird zum Zwecke des Naturschutzes auf die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt gemäß § 23 BNatSchG
 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragender Schönheit.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Tollbachtal“ umfasst die Grundstücke, die mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Tollbachtal“, Stadt Oelde, Kreis Warendorf, als Naturschutzgebiet“ vom 01.07.1997, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28 für den Regierungsbezirk Münster vom 12.07.1997, unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§ 3

Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten. Dies gilt insbesondere für die genannten Handlungen, die in der bisher geltenden Verordnung verboten waren, soweit § 4 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Tollbachtal“, Stadt Oelde, Kreis Warendorf, als Naturschutzgebiet“ vom 01.07.1997, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28 für den Regierungsbezirk Münster vom 12.07.1997 genannten Tätigkeiten.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt. Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 31 LNatSchG NRW entsprechend.

§ 6

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Abs. 1 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des LNatSchG NRW finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 20. Juni 2017

Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-011-WAF/2017.0001



Prof. Dr. Reinhard Klenke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 197 – 198

112 Satzung des Zweckverbandes Lengerich/Tecklenburg

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Lengerich vom 30.05.2017 und des Rates der Stadt Tecklenburg vom 23.05.2017 sowie gem. § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499), in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV NRW 1979, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), wird nachfolgende Zweckverbandssatzung vereinbart:

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Städte Lengerich und Tecklenburg schließen sich zu einem Schulverband als Zweckverband nach dem GkG NRW zusammen. Sie bilden gemäß § 4 GkG NRW einen Zweckverband, um gemeinsam die Trägerschaft für eine integrierte Gesamtschule im Ganztagsbetrieb zu erfüllen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Schulverband wird Schulträger der Gesamtschule Lengerich/Tecklenburg.
- (2) Ab dem Schuljahr 2017/2018 errichten die Städte Lengerich und Tecklenburg gemeinsam eine jahrgangswise aufbauende integrierte Gesamtschule im Ganztagsbetrieb. Die Gesamtschule Lengerich/Tecklenburg wird als Schule des gemeinsamen Lernens am Hauptstandort in Lengerich (Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) und am Teilstandort in Tecklenburg (Sekundarstufe I) eingerichtet.
- (3) Der Schulverband hat die Aufgabe, die von ihm getragene Schule so zu führen, zu organisieren und auszustatten, dass die einschlägigen Vorschriften des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der dazu bestehenden Durchführungsbestimmungen erfüllt werden.

§ 3

Name und Sitz

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Zweckverband Gesamtschule Lengerich/Tecklenburg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Lengerich.

§ 4

Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. In die Verbandsversammlung bestellen die Vertretungskörperschaften aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes insgesamt 12 vertretungsberechtigte Personen:

Stadt Lengerich **7 Vertreter** (einschl. geborener Vertreter),

Stadt Tecklenburg **5 Vertreter** (einschl. geborener Vertreter).

Gem. § 15 Abs. 2 GkG NRW müssen der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte oder eine von dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten vorgeschlagene Person aus dem Kreis der Bediensteten dazu zählen (geborener Vertreter).

- (2) Für jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung ist eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (3) Die Mitgliedschaft bestellter Vertreter in der Schulverbandsversammlung richtet sich nach der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder. Diese haben innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften die neuen Vertreter zu benennen. Die vertretungsberechtigten Personen üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten vertretungsberechtigten Personen weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung entfallen.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Schulverbandsversammlung oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die Vertretungskörperschaft des jeweiligen Verbandsmitgliedes für die restliche Wahlzeit ein neues Mitglied bzw. einen neuen Stellvertreter nach § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).
- (5) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Neuwahl der Vertreter aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Auf die Wahl finden die Vorschriften des § 50 Abs. 2 GO NRW entsprechende Anwendung. Zur ersten Sitzung der Schulverbandsversammlung nach Bildung des Zweckverbandes wird von den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden eingeladen.
- (6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls nach § 17 Abs. 1 GkG NRW.
- (7) Der Schulleiter und dessen Stellvertreter sollen von den Vertretungskörperschaften jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Rates zu beratenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit sind die Schulleiter nicht verpflichtet.

§ 6

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung übt die Rechte des Schulträgers aus.
- (2) Die Schulverbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes von grundsätzlicher Bedeutung. Sie beschließt folgende Angelegenheiten des Schulverbandes:
- a) Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
 - b) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan, Festsetzung der Zweckverbandsumlage
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Verbandsvorstehers
 - d) Erwerb und Veräußerung von sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
 - e) Beitritt neuer Mitglieder
 - f) Anträge der Schulkonferenzen
 - g) Änderung der Schulverbandssatzung
 - h) Aufnahme, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen im Zweckverband
 - i) Auflösung des Schulverbandes
- (3) Die Schulverbandsversammlung muss einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden, dem je Verbandsmitglied zwei Vertreter angehören müssen. Für jedes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen.

§ 7

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme. Für die Beschlussfähigkeit sowie für die Abstimmung und Wahlen gelten die §§ 15 Abs. 5 GkG NRW, 49 und 50 GO NRW. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, ist die Schulverbandsversammlung zu einem mindestens 14 Tage später liegenden Zeitpunkt zur Verhandlung über denselben Gegenstand einzuberufen. Die Schulverbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (2) Die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter der Verbandsversammlung gefasst, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Schulverbandssatzung, insbesondere über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, sowie über die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Schulverbandsversammlung nach § 5 Abs. 1 der Satzung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Schulverbandes (§ 2 der Satzung) müssen einstimmig gefasst werden.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Schulverbandes bedarf außerdem der Zustimmung der Vertretungskörperschaften aller Verbandsmitglieder.

§ 8**Sitzungen der Schulverbandsversammlung**

- (1) Die Schulverbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch den Vorsitzenden einberufen. Sie tritt wenigstens einmal im Haushaltsjahr zusammen. Sie muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem Schulverbandsvorsteher die Tagesordnung sowie den Sitzungsort fest.

- (2) Die Schulverbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit der Gegenstand der Beratung dies erfordert.
- (3) Über die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese ist vom Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und einem von der Schulverbandsversammlung zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9**Schulverbandsvorsteher**

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit gem. § 16 GkG aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten den Schulverbandsvorsteher und seinen Stellvertreter. Auf die Wahl finden die Vorschriften des § 50 Abs. 2 GO NRW entsprechende Anwendung.
- (2) Soweit die Belange des Schulverbandes nicht in die Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung fallen, werden sie durch den Schulverbandsvorsteher verwaltet. Er hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (3) Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, richten sich nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Dabei genügt gemäß § 16 Abs. 4 GkG NRW die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Vertreters.

§ 10**Dienstkräfte**

Der Schulverband hat das Recht, hauptamtliche Bedienstete einzustellen. Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder Änderung seiner Aufgaben übernehmen die Verbandsmitglieder die hauptamtlich beschäftigten Bediensteten des Schulverbandes. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 11**Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Die Haushaltsführung hat nach den für die Kommunen geltenden Vorschriften zu erfolgen. Der Schulverbandsvorsteher hat alljährlich eine Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Schulverbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen des Schulverbandes werden nach der Zahl der Schüler, die tatsächlich den jeweiligen Schulstandort besuchen, auf die Verbandskommunen verteilt.

- (3) Für die Verteilung nach Abs. 2 wird die Zahl der Schüler zugrunde gelegt, die am 15. Oktober des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangehenden Jahres den jeweiligen Schulstandort besuchen. Für die Aufteilung der im Jahr 2017 nicht gedeckten Aufwendungen gilt der Stichtag 15.10.2017.

- (4) Die Verbandsmitglieder leisten zum 1. eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuss auf die Umlage in Höhe eines Viertels der in § 6 der Haushaltssatzung festgesetzten Schulzweckverbandsumlage entsprechend des Abs. 2.

- (5) Die Einzelheiten zur Deckung des Finanzbedarfs sind in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern geregelt.

§ 12**Schulräume**

Die Verbandsmitglieder stellen dem Schulverband die erforderlichen Räume zur Verfügung. Die Einzelheiten sind in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Verband zu regeln.

§ 13**Öffentliche Bekanntmachung**

Zeit und Ort der Schulverbandsversammlung sowie die Tagesordnung, Satzungen und sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, die öffentlich bekanntzumachen sind, werden auf der Grundlage der entsprechenden Regelungen in den Verbandskommunen veröffentlicht. Die Bekanntmachungen sind vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.

§ 14**Austritt von Verbandsmitgliedern**

- (1) Die Verbandsmitglieder haben das Recht zur einseitigen Kündigung. Sie können zum Schuljahresende aus dem Schulverband austreten. Das Verbandsmitglied hat dies dem Schulverband schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre.
- (2) Mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens (Antrag auf Ausscheiden des Verbandsmitgliedes und Beschluss der Verbandsversammlung gem. § 7 Abs. 3 dieser Satzung) bzw. des Austritts nach Abs. 1 hat die Vertretung des verbleibenden Verbandsmitgliedes die Auflösung des Zweckverbandes zu beschließen und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 20 Abs. 2 GkG NRW einzuholen.

§ 15**Auseinandersetzung**

- (1) Bei der Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Dabei bezieht sich die vermögensrechtliche Auseinandersetzung auf die beweglichen Einrichtungsgegenstände der Schule und auf die vom Schulverband geschaffenen Baulichkeiten.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Schulverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Jahresrechnungen durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.

§ 16

Anwendung des Kommunalverfassungsrechts

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW, das Schulgesetz NRW und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§ 17

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.


§ 18

Entstehen des Zweckverbandes

Der Zweckverband entsteht am 01.08.2017.

Lengerich, den 02.06.2017

Stadt Lengerich


Bürgermeister Wilhelm Möhrke

Tecklenburg, den 02.06.2017

Stadt Tecklenburg


Bürgermeister Stefan Streit

Genehmigung

Gem. § 10 Abs. 1 i. V. m. § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV NRW 1979, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 204) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 S. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 499) genehmige ich im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Satzung des Zweckverbandes Lengerich/Tecklenburg, beschlossen vom Rat der Stadt Lengerich am 30.05.2017 und vom Rat der Stadt Tecklenburg am 23.05.2017.

Münster, den 19.06.2017 Bezirksregierung Münster
48.02.01.01 -023/2016.0002

Im Auftrag



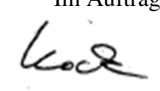
Kock

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Zweckverbandes Lengerich/Tecklenburg sowie meine Genehmigung werden hiermit gem. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 19.06.2017 Bezirksregierung Münster
48.02.01.01 -023/2016.0002

Im Auftrag



Kock

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 198 – 201

113 Betrieb von Totalisatoren

Bezirksregierung Münster
- 21.03.01.01 –

Münster, 21. Juni 2017

Aufgrund des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Rennverein Drensteinfurt e.V. die widerrufliche Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf seiner Rennbahn für Sonntag, den 20. August 2017, erteilt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 201

114 Amtliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
Az: 52-500-0235486/0148.B

Münster, den 21.06.2017

Die Gesellschaft für Materialrückgewinnung und Umweltschutz mbH hat mit Datum vom 30.05.2017 eine Umgestaltung des Eingangsbereiches der Sonderabfalldeponie Ochtrup (SAD Ochtrup) beantragt. Die beantragten Maßnahmen stellen eine wesentliche Änderung der Deponie gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dar.

Die westlich der Stadt Ochtrup im Ortsteil Weiner gelegene Deponie befindet sich in der Stilllegungsphase. Die Oberflächenabdichtung ist vollständig aufgebracht. Es wird angestrebt, die Deponie in die Nachsorgephase zu überführen, sobald die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die zukünftig erforderlichen Tätigkeiten beschränken sich im Wesentlichen auf die Überwachung und Nachsorge der Deponie. Der ehemalige Eingangs- und Anlieferungsbereich ist in der bisherigen Form nicht mehr nutzbar.

Inhalt des vorgelegten Antrages ist die Errichtung einer Containeranlage mit Büro- und Sanitärcontainer als Ersatz für das Eingangs- und Waagegebäude sowie der Rückbau der Waage und einer ehemaligen Umladestation.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines als solchem UVP - pflichtigen Projektes gem. § 3 e in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 12.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94).

Für das von der GMU beantragte Vorhaben gilt die Nr. 2 des § 3e UVPG, wonach eine UVP dann erforderlich ist, wenn die Vorprüfung des Einzelfalls nach den in der Anlage 2 zum UVPG festgelegten Kriterien ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gemäß §§ 3a, c und e UVPG hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem beantragten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Im Auftrag
gez. Essing
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 201 – 202

115 Amtliche Bekanntmachung gemäß § 3 a UVPG¹⁾

Bezirksregierung Münster
52-500-0351443-1000/0002.U

Münster, den 21.06.2017

Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG²⁾ zur aeroben in situ Stabilisierung der Siedlungsabfalldeponie Coesfeld-Höven des Kreises Coesfeld

Der Kreis Coesfeld betreibt am Standort Coesfeld-Höven auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.06.1978 die Siedlungsabfalldeponie Coesfeld-Höven. Der Betrieb der Deponie ist nach § 22 KrWG auf die Wirtschaftsbetriebe des Kreises Coesfeld GmbH (WBC) übertragen worden. Bis zum 31.12.2002 wurden unvorbehandelte Siedlungsabfälle und Gewerbeabfälle deponiert. Die Deponie befindet sich in der Stilllegungsphase.

Mit Schreiben vom 21.12.2016 hat der Kreis Coesfeld einen Antrag auf Plangenehmigung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG zur aeroben in situ Stabilisierung sowie zur Änderung der Oberflächenabdichtung der Deponie Coesfeld-Höven vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind im Wesentlichen folgende Änderungen bzw. Maßnahmen:

- Maßnahmen zur aeroben in situ Stabilisierung des Abfallkörpers
- Änderungen beim Aufbau der Oberflächenabdichtung, bei der Rekultivierung und der Planfeststellungsgrenze der Deponie

Im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens hat die Genehmigungsbehörde gem. den §§ 3 a, 3 c und 3 e des UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für die beantragten Änderungen ist gemäß § 3e Absatz 1 Ziffer 2 im Rahmen einer **allgemeinen Vorprüfung** des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG unter Berücksichtigung der in der **Anlage 2** zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die beantragten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können.

Bei der Vorprüfung ist weiterhin zu berücksichtigen, inwieweit mögliche Umweltauswirkungen durch vorgeordnete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Anlagenbetreibers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Gegenstand meiner Prüfung nach den Vorgaben des UVPG waren die beantragten Maßnahmen zur aeroben Stabilisierung des Abfallkörpers. Die ebenfalls beantragten Änderungen zur Oberflächenabdichtung, Rekultivierung und Planfeststellungsgrenze der Deponie habe ich hierbei unberücksichtigt gelassen, weil über

diese Änderungen aufgrund der derzeitigen Rahmenbedingungen nicht entschieden werden konnte.

Bei meiner Prüfung habe ich die Stellungnahmen der von mir im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange einbezogen.

Als Ergebnis meiner Prüfung der beantragten Maßnahmen aeroben Stabilisierung des Deponiekörpers habe ich festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht besteht, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch dieses Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Vorstehende Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Carola Kluth

- 1) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
- 2) Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 202

116 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0018/17/4.1.8

45699 Herten, den 21.06.2017

Die Firma Sabc Polyolefine GmbH in Gelsenkirchen-Scholven hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Betriebseinheit PPF5, Bau 706, der bestehenden Anlage zur Herstellung von Kunststoffen und der zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Betriebsgrundstück Pawikerstraße 30, 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 15 Flurstück 49), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind Änderungen an dem Katalysatorgebäude der Betriebseinheit PPF5. Bezugnehmend auf die vorhergehende Genehmigung (Aktenzeichen: 500-53.0041/16/4.1.8) haben sich im Rahmen der Detailplanung geringfügige Änderungen hinsichtlich der Heizungs- und Lüftungsanlage ergeben, auf Grund derer rein konstruktive Änderungen am Gebäude notwendig sind.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Ritter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 202 – 203

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster